

1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers:

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen des Auftraggebers (AG) zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der AG schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Rangfolge:

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- die in der Bestellung angeführten weiteren Vertragsbedingungen,
- diese allgemeinen Einkaufsbedingungen der Schenker & Co AG.

3. Angebot:

Der AN hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf die Anfrage des AG abzustimmen und Abweichungen ausdrücklich anzuführen. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen genannt, stimmt der AN Über- und Unterschreitungen in der Bestellung in einem zur Auftragssumme verhältnismäßig geringen Ausmaß zu. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen. Desgleichen sind Kostenvoranschläge, allfällige Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und sonstige Bestandteile des Angebots für den AG kostenlos zu erstellen.

4. Bestellung:

- 4.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 4.2 Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 4.3 Die Schriftform ist auch bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung gewahrt.
- 4.4 Die Bestellung ist innerhalb von 5 Werktagen durch den AN auf der hierfür vorgesehenen Kopie des Bestellungsschreibens rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Diese Bestellungsannahme darf auch auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt werden.

5. Lieferfrist:

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- 5.2 Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern.
- 5.3 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Aus einer solchen Lieferung darf dem AG kein Nachteil erwachsen, insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen und findet der Gefahrenübergang nicht vor dem vereinbarten Termin statt.

6. Versand/Erfüllungsort:

- 6.1 Erfüllungsort ist die vom AG in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Lieferung „DDP“ gemäß Incoterms, Version 2010. Die Entladung und Verbringung an den vom AG gewünschten Ort an der Lieferadresse wird vom AN zusätzlich geschuldet.
- 6.2 Die Lieferung und der Versand inkl. Transportgerechter Verpackung erfolgen für den AG spesen- und kostenfrei und auf Gefahr des AN. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
- 6.3 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle) anzugeben.
- 6.4 Es sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Die Lieferung ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Transportschäden gehen zu Lasten des AN.
- 6.5 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind dem AG Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.
- 6.6 Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräte ist das Bedienungspersonal des AG kostenlos einzuschulen. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch den AG zu montieren sind, sind die erforderlichen Montageblätter bereits der Auftragsbestätigung anzuschließen. Jeder Lieferung sind sämtliche Datenblätter, Montage und Verarbeitungshinweise beziehungsweise Hinweise auf Besonderheiten des Materials (insbesondere bei Kunststoffzeugnissen) sowie des Produktes anzuschließen. Auch bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Beschriftungen in deutscher Sprache anzubringen, die Bedienungsvorschriften- und Anleitungen sind jeweils 2 fach, in deutscher und englischer Sprache, auszufertigen.
- 6.7 Der AN ist zu Teillieferungen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.

7. Gefahrübergang:

Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferung vom AG als vereinbarungsgemäß geliefert übernommen wurde.

8. Verpackung/Abfallentsorgung:

- 8.1 Die Verpackung hat sachgemäß zu erfolgen. Der AN trägt in jedem Fall die Gefahr und die Kosten der Verpackung.
- 8.2 Der inländische AN hat Verpackungsmaterialien zu verwenden, hinsichtlich derer er sich für die Freistellung von der Rücknahmeverpflichtung eines Dritten im Sinne der Verpackungsverordnung 1996, Bundesgesetzblatt Nr. 648/1996 in der jeweils geltenden Fassung bedient und dem AG alle erforderlichen Angaben darüber zu machen. Nach dem derzeitigen ARA-System hat der AN in „ARA-Lizenz Nr.“, „Verpackungsfractionen“ und ihre Gewichte auf dem Lieferschein anzuführen. Sofern der AG damit einverstanden ist, dass sich der AN keines Dritten bedient, hat der AN das Verpackungsmaterial von der vom AG bezeichneten Stelle unverzüglich abzuholen und gemäß der Verpackungsverordnung 1996 in der jeweils geltenden Fassung auf eigene Kosten zu entsorgen und den AG schad- und klaglos zu halten. Die Selbstentpflichtung hat der AN dem AG schon bei Aufnahme des Geschäftskontaktes mitzuteilen. Dem AG trifft hinsichtlich des Verpackungsmaterials keine Rückbringungs-, Entsorgungs- oder Lagerpflicht. Bei Verzug des AN kann der AG das Verpackungsmaterial auf Kosten und Gefahr des AN entsorgen oder entsorgen lassen.

9. Verzug/Rücktritt/Vertragsstrafe

- 9.1 Bei Verzug mit der Auftragsbestätigung, mit der Lieferung oder mit einer vereinbarten Teillieferung oder bei vertragswidriger Lieferung ist der AG, unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche, berechtigt, entweder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag gänzlich oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem anderen Termin zu verlangen, ohne dass dem AN hieraus Ansprüche gegen den AG (insbesondere auf Vertragserfüllung) entstehen.
- 9.2 Die gleichen Rechte stehen dem AG zu, wenn der AN handlungsunfähig wird. Als handlungsunfähig gilt Liquidation, Konkurs, Abweisung eines Konkurses mangels Masse, Ausgleich und Nichtbestellung von Zeichnungsberechtigten über mehr als eine Woche.
- 9.3 Der AG ist bei Verzug berechtigt, neben der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes je begonnener Woche, bis zum Höchstausmaß von 10 % des Gesamtauftragswertes, zu verlangen. Im Falle eines Rücktritts aufgrund eines Verzuges ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 10 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Neben dieser Vertragsstrafe darf der AG den Ersatz seines tatsächlich entstandenen Schadens begehren.

10. Gewährleistung:

Die gelieferten Waren haben frei von Rechts- und Sachmängeln zu sein. Die Qualität der Lieferungen hat einen solchen Standard zu erreichen, dass der AG die Qualitätsnorm, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet hat, und über die der AN informiert ist, erfüllen kann.

- 10.1 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Der AN verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge. Zahlungen des AG gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungs- beziehungsweise Garantieansprüche.
- 10.2 Für den Fall des Vorliegens von Mängeln verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefergegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungsfrist für den neugelieferten, ersetzten oder ganz beziehungsweise teilweise nachbesserten Gegenstand erneut.

11. Schadenersatz und Produkthaftung:

- 11.1 Schadenersatz- und Regressansprüche stehen dem AG in jedem Fall ungeschmälert zu. Haftungsausschlüsse sind nicht vereinbart.
- 11.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen des AG eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio abzuschließen und für mindestens fünf Jahre ab Lieferung/Leistung aufrecht zu halten. Der AN hat dem AG diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.
- 11.3 Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes Bundesgesetzblatt Nr. 99/1988, in der jeweils geltenden Fassung aufweist und der AG deshalb in Anspruch genommen wird, hält ihn der AN zur Gänze schad- und klaglos.

12. Rechnungslegung:

- 12.1 Rechnungen sind vorzugsweise per Email an at.dl.vie.schenkerariba-po-invoicing@dbschenker.com, unter Anführung sämtlicher Bestell- und Lieferdaten sowie ARA Lizenznummer an den Sitz des AG zu richten. Die Rechnung ist so wie die Bestellung zu gliedern.

12.2 Sollte der Versand per Email nicht möglich sein, ist die Rechnung doppelt (scannbar) unter Anführung sämtlicher Bestell- und Lieferdaten sowie ARA Lizenznummer an den Sitz des AG zu richten. Die Rechnung ist so wie die Bestellung zu gliedern.

13. Preis- u. Zahlungsbedingungen:

- 13.1 Alle Preise sind unveränderliche Preise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer.
- 13.2 Bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang ist der AG zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt, sonst sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 90 Tagen zur Zahlung fällig. Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang.
- 13.3 Der AG ist berechtigt, nach seiner Wahl mittels Bank- oder Postsparkassenüberweisung, mittels Telebanking, oder mittels für den AG spesenfreien Wechselakzepten, oder mittels Schecks zu bezahlen. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag oder das Wechselakzept beziehungsweise der Scheck innerhalb der Frist zur Bank oder Post gegeben wurde, beziehungsweise der Telebankingauftrag innerhalb der Frist erfolgt.

14. Schutzrechte:

- 14.1 Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb von gewerblichen Schutzrechten, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für den AG zur freien Benützung und allfälligen Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist.
- 14.2 Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung solcher Rechte freizustellen und den AG schad- und klaglos zu halten.

15. Vertragsübernahme/Zession/ Aufrechnung:

- 15.1 Der Auftrag/die Bestellung darf ohne schriftliche Zustimmung des AG weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden.
- 15.2 Der AN darf seine Forderungen gegen den AG nur nach dessen Zustimmung abtreten.
- 15.3 Der AG ist berechtigt, mit gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die ihm oder in- und ausländischen Gesellschaften in seinem Konzernbereich gegen den AN zustehen, gegen die Forderung des AN aufzurechnen.

16. Geheimhaltung:

- 16.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Er hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern sowie den von ihm beauftragten Unternehmen zu überbinden. Beide Parteien halten die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein. Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter auf Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und schult seine Mitarbeiter dahingehend. Sollte das anwendbare Datenschutzrecht spezielle, auf die Erbringung der Leistung zwingend anwendbare Grundsätze enthalten (beispielsweise die Einhaltung der datenschutzfreundlichen Umsetzung technischer Anforderungen durch Privacy by design oder Privacy by default), werden die Parteien besonderen Wert auf die praktische Umsetzung legen. Ist die Ausführung einer Leistung durch den AN mit Tätigkeiten verbunden, für die nach Auffassung des AG der Abschluss eines Auftragsvertrags nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (beispielsweise im Sinne des Art. 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) erforderlich ist, ist der AN verpflichtet, einen solchen Vertrag auf Basis des Mustervertrages des AG mit den jeweils konkret erforderlichen Änderungen unverzüglich abzuschließen. Personenbezogene Daten sind in jedem Falle vom AN vertraulich zu behandeln.

17. Veröffentlichung/Werbung:

- 17.1 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

18. Erfüllungsort/Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 18.1 Erfüllungsort ist die vom AG angegebene Lieferanschrift.
- 18.2 Auf alle Rechtsstreitigkeiten ist österreichisches materielles Recht anzuwenden.
- 18.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Der AG ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, vor jenem Gericht zu klagen, das für den Ort des Sitzes des AN zuständig ist.
- 18.4 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.

19. PEP

Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern bzw. leitenden Angestellten in- und ausländischer Unternehmen, die mit der Deutschen Bahn AG gemäß § 290 HGB verbunden sind, sowie mit Führungskräften des Konzerns und politisch exponierten Personen (PEP) unterliegen aufgrund spezifischer

rechtlicher und DB-interner Anforderungen oder spezifischer Risiken für das öffentliche Interesse/Reputation besonderen Bestimmungen und Genehmigungsverfahren, die vom AG und der Deutschen Bahn AG durchgeführt werden. Eine politisch exponierte Person (PEP) ist in diesem Zusammenhang eine Person, die ein hochrangiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene bekleidet oder bekleidet hat (oder die ein öffentliches Amt von vergleichbarer politischer Bedeutung unterhalb der nationalen Ebene bekleidet oder bekleidet hat). Dazu gehören insbesondere (a) Staatsoberhäupter, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, (b) Abgeordnete und Mitglieder ähnlicher gesetzgebender Körperschaften, (c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, (d) Mitglieder der Führungsgremien von Rechnungshöfen, (e) Mitglieder von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen staatlicher Unternehmen im In- und Ausland. Eine solche frühere Position bedeutet, dass (a) eine der oben genannten Positionen vor weniger als zwei Jahren innehatte oder (b) zu irgendeinem Zeitpunkt eine Position im Vorstand oder als Direktor, leitender Angestellter oder Führungskraft innerhalb des DB-Konzerns innehatte, unabhängig davon, wie lange dies zurückliegt.

Ist der AN eine natürliche Person, verpflichtet er sich daher, den AG in Textform zu informieren, wenn er zu einer der in diesem Artikel genannten Personengruppen gehört. Ist der AN eine juristische Person oder Gesellschaft, verpflichtet er sich, den AG in Textform zu informieren, wenn eine natürliche Person, die zu einer der in diesem Artikel genannten Personengruppen gehört, direkt oder indirekt mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der Gesellschaft des AN hält.

Ein Verstoß gegen die in diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer. Weitergehende Rechte und Ansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

Mit der Annahme der Bestellung bestätigt der AN, dass die aufgeführten Personengruppen nicht direkt oder indirekt Kapitalanteile oder Stimmrechte von >25% am Unternehmen des AN halten. Der AN ist kein aktives oder ehemaliges Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Person der Geschäftsführung, Konzernleitung einer DB-Konzerngesellschaft und ist/war keine politisch exponierte Person mit einem hochrangigen öffentlichen Amt auf nationaler/internationaler Ebene oder vergleichbarer politischer Bedeutung unterhalb der nationalen Ebene.

20. Compliance/Trade Compliance

- 20.1 Der AN sichert zu und gewährleistet, dass er selbst sowie alle verbundenen Unternehmen von AN und Dritte, die im Rahmen dieses Vertrages Leistungen für AN erbringen (im Folgenden zusammenfassend als „Vertreter“ bezeichnet), die Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Rechtsvorschriften und Verordnungen erfüllen werden, auch mit den anwendbaren Anti-Korruptionsgesetzen. Weiterhin sichert AN zu und gewährleistet, dass er selbst und seine Vertreter bei der Erfüllung der Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag den DB-Verhaltenskodex für Geschäftspartner und Standards of Business Conduct (verfügbar unter <https://www.dbschenker.com/global/about/compliance/partners-code-of-conduct>), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet, beachten werden. Diese Anforderung kann vom Auftragnehmer erfüllt werden, indem er die Einhaltung eigener und zumindest gleichwertiger Richtlinien oder Verfahren sicherstellt.
- 20.2 Ein Verstoß gegen ein Gesetz des Strafrechts (z.B. ein Anti-Korruptionsgesetz) durch AN (oder seine Vertreter) im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder eine gegen AN diesbezüglich seitens einer staatlichen Stelle eingeleitete Untersuchung gilt in jedem Fall als ein wesentlicher Verstoß gegen diese Vertragsbestimmung. Falls AG begründet glaubt, dass ein wesentlicher Verstoß gegen eine Zusicherung oder Gewährleistung begangen wurde, muss AN uneingeschränkt in gutem Glauben mit AG kooperieren, um festzustellen, ob ein wesentlicher Verstoß vorliegt oder nicht.
- 20.3 Der AN sichert ferner zu und gewährleistet, dass:
- 20.3.1 er sich bewusst ist, dass die Ausfuhr, Einfuhr und Wiederausfuhr von Gütern bestimmten Handelsgesetzen und -vorschriften unterliegen kann, die von einer zuständigen Behörde in Kraft gesetzt wurden, wozu unter anderem die Ausfuhrgesetze und -vorschriften der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten gehören können ("Handelsvorschriften").
 - 20.3.2 er bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages alle geltenden Handelsvorschriften einhalten wird, zu denen unter anderem Sanktionsanforderungen und die Überprüfung von Personen mit eingeschränkten Rechten („restricted party screening“) bei Ausfuhr-, Zoll-, Einfuhr- und Inlandsaktivitäten gehören können.
 - 20.3.3 weder er selbst noch die mit ihm verbundenen Unternehmen, Anteilseigner oder Direktoren in der Vergangenheit oder gegenwärtig auf einer anwendbaren Sanktions- oder Verbotsliste ("restricted party“) aufgeführt sind, wozu unter anderem EU- und US-Listen gehören können. Der AN garantiert und sichert ferner zu, dass er sich derzeit weder einzeln noch insgesamt zu 50 % oder mehr im Besitz einer oder mehrerer Parteien befindet, die Beschränkungen unterliegen („restricted parties“).
- 20.4 - AN verpflichtet sich, in seiner Geschäftstätigkeit und entlang seiner Lieferkette die Menschenrechte, sozialen Mindeststandards und Umweltstandards zu schützen und anzuwenden, die in den Gesetzen festgelegt sind, die in dem Land gelten, in dem AG, die SCHENKER AG und/oder AN registriert sind und/oder in dem die Dienstleistungen erbracht werden, unabhängig davon, ob diese Gesetze direkt auf AN anwendbar sind oder nicht (z.B. Deutschland: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Frankreich: Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des

entreprises donneuses d'ordre, Nederland: Gesetz über die Sorgfaltspflicht bei Kinderarbeit, Großbritannien: Modern Slavery Act).

- 20.5 Falls es zu einem Verstoß gegen die Zusicherungen und Gewährleistungen gekommen ist, muss AN - im größtmöglichen, gesetzlich zulässigen Umfang – AG in Verbindung mit allen Schäden, Ansprüchen, Kosten, Haftungen, Auslagen oder sonstigen Verlusten aufgrund von oder im Zusammenhang mit diesem Verstoß schad- und klaglos halten und von der Haftung freistellen. Überdies hat AG im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen die Zusicherungen und Gewährleistungen das Recht auf fristlose Beendigung dieses Vertrages per schriftlicher Kündigungsnachricht (die auch per Fax bzw. E-Mail übermittelt werden darf). Eine solche Beendigung wirkt sich nicht auf die Schadenersatzansprüche bzw. sonstigen Rechte oder Rechtsmittel aus, die AG gegebenenfalls gemäß diesem Vertrag oder nach anwendbarem Recht zustehen. AG ist berechtigt, alle fälligen oder ausstehenden Zahlungen einzubehalten bzw. sie mit sämtlichen Schäden, Ansprüchen, Kosten, Haftungssummen, Auslagen oder sonstigen Verlusten zu verrechnen, die aus oder in Verbindung mit diesem Verstoß entstehen.

21. Allgemeines:

- 21.1 Jede geschäftliche Korrespondenz ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung des AG beziehungsweise mit dem zuständigen Sachbearbeiter abzuwickeln. Auf den für den AG bestimmten Papieren wie Frachtbriefen, Waggonklebezetteln, Lieferscheinen, Rechnungen, Änderungsanzeigen und dergleichen, sowie in der gesamten Korrespondenz, sind stets die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Position und die Bezeichnung der Ware, sowie der Name des Sachbearbeiters oder die zuständige Abteilung anzuführen. Bei Lieferungen aus dem Ausland ist überdies die Zolldeklaration beziehungsweise die Zoll-Waren-Nummer anzuführen beziehungsweise dafür zu sorgen, dass diese angeführt werden. Bei Lieferungen aus dem EU-Raum ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzuführen.
- 21.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung von Beginn der Ungültigkeit/ Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.